## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Herr Beat Jans Bundesrat Bundeshaus West 3003 Bern

Frauenfeld, 30. April 2024 333

# Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

## Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf in der vorliegenden Form nicht einverstanden sind. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen.

## Art. 3

Zu Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass sich die Server entweder in der Schweiz oder in einem Staat mit angemessenem Datenschutz nach Art. 16 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) befinden müssen. Noch besser wäre es indessen, insbesondere um Datenschutzkontrollen zu ermöglichen, nur Server mit dem Standort Schweiz zuzulassen.

Stellen private Anbieterinnen oder Anbieter Ton- und Bildübertragungssysteme oder an der Datenübertragung beteiligte Server zur Verfügung, sollten sie zwingend ihren Sitz in der Schweiz haben. Es gilt zu verhindern, dass ausländisches Recht, das bei uns nicht gilt, bestimmt, wie die Gerichtsverhandlungen in der Schweiz ablaufen sollen. Die Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter müssen deshalb ihren Sitz in der Schweiz haben und dürfen keiner ausländischen Gesetzgebung unterstehen. Alles andere wäre zu riskant für die Gerichtsverfahren. Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs ist deshalb entsprechend einzuschränken.

In Art. 3 Abs. 2 lit. a des Entwurfs sollte neben dem Schutz vor unbefugten Dritten auch der Schutz gegenüber den Anbieterinnen und Anbietern, welche die Vertraulichkeit rechtlich oder faktisch nicht gewährleisten können, garantiert werden.



2/3

Die in Art. 3 Abs. 2 lit. b des Entwurfs vorgeschlagene Regelung ist nach unserer Auffassung unklar, da nicht genau festgehalten wird, durch wen (Anbieterin, Anbieter oder Gericht) die Daten vernichtet werden müssen. Es erscheint logisch, dass dies durch die Anbieterin oder den Anbieter erfolgen muss. Die vorgeschlagene Formulierung kann diesbezüglich missverstanden werden.

#### Art. 4

Art. 4 lit. b des Entwurfs verbietet es den Teilnehmenden, Ton und Bild aufzuzeichnen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ein solches generelles Verbot nicht kennt. Die Kantone können im Rahmen ihrer Gerichtsorganisation selbst entscheiden, ob sie Bild- und Tonaufnahmen während Verfahrenshandlungen zulassen wollen oder nicht. Art. 4 lit. b des Entwurfs greift in diese Kompetenz ein.

Der erläuternde Bericht verweist zur Verhinderung unbefugter Aufzeichnungen auf Art. 179<sup>bis</sup> und Art. 179<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Ob diese Bestimmungen, die das Aufnehmen nicht öffentlicher Gespräche unter Strafe stellen, geeignete Instrumente sind, um die unbefugte Aufzeichnung zu verhindern, erscheint zumindest mit Bezug auf öffentliche Verhandlungen fraglich.

#### Art. 5

Es sollte sichergestellt werden, über welches elektronische Mittel die Parteien informiert werden. Ebenso müsste in Art. 5 des Entwurfs festgehalten werden, dass der Zugriff unabhängig von dem von den Parteien verwendeten Betriebssystem sichergestellt ist.

#### Art. 6

In den neuen Regelungen der ZPO ist nicht vorgesehen, was bei einem Verbindungsabbruch passiert. Gilt dies dann als Teilnahme an der Verhandlung? Wird der Grundsatz der Unmittelbarkeit gewahrt? Wie lange darf ein Unterbruch dauern, damit die Verhandlung nicht neu angesetzt werden muss? Entsprechende Bestimmungen fehlen im vorliegenden Entwurf.

## Art. 7

Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs statuiert, dass das Gericht für einen geordneten Ablauf sorgt. Diese Pflicht steht indessen bereits in Art. 124 ZPO und kann daher ersatzlos gestrichen werden.



3/3

### Art. 9

In Art. 9 und Art. 10 des Entwurfs ist von "öffentlich zugänglichen" Prozesshandlungen die Rede, während die ZPO von "öffentlichen" Verhandlungen und dergleichen spricht. Das Wort "zugänglich" ist daher zu streichen. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass es nur um öffentliche mündliche Prozesshandlungen gehen kann. Öffentliche, aber nicht mündliche Prozesshandlungen (z.B. die Eröffnung eines Urteils) sind von den Art. 141a und Art. 141b ZPO von Vornherein nicht befasst.

Art. 9 des Entwurfs regelt administrative Fragen zur Organisation elektronisch durchgeführter Prozesshandlungen ohne unmittelbaren Bezug zur Datensicherheit oder zum Datenschutz. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Regel von Art. 141b Abs. 3 ZPO abgedeckt ist.

Sollte gleichwohl an dieser Bestimmung festgehalten werden, ist zu präzisieren, dass mit dem Begriff "drei Tage" drei Arbeitstage gemeint sind. Soweit allerdings der "Zugang vor Ort" gewährleistet und wahrgenommen wird, sollte – anderslautende vorgängige Anordnung des Gerichts vorbehalten – auch bei spontanem Erscheinen Einlass gewährt werden.

## Art. 10

Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs gibt vor, dass das Gericht die Verfahrensbeteiligten darüber zu informieren hat, welche Personen die Prozesshandlung verfolgen. Zumindest wenn der "Zugang vor Ort" erfolgt – wie namentlich in einem Gerichtssaal mit Kamera und Bildschirm – und sich dort eine Vielzahl von Personen einfindet, ist es nicht praktikabel, jede einzelne Person zu benennen. Es leuchtet nicht ein, weshalb der "Zugang vor Ort" diesbezüglich anders gehandhabt werden soll als physische Prozesshandlungen vor Ort.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

